FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 · Nummer 1 · **2. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen
Amt Unterspreewald **- 2 -**
– Öffentliche Bekanntmachung - Haushaltssatzung 2026
– Öffentliche Bekanntmachung - Geschäftsordnung vom 11.11.2025
– Festsetzung Zweitwohnungssteuer
– Festsetzung der Grundsteuer - 2 -
Gemeinde Bersteland **- 15 -**
Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Sitzung vom 10.12.2025- 15 -
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg **- 16 -**
Öffentliche Bekanntmachung - Haushaltssatzung 2026
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow **- 19 -**
– Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Sitzung vom 09.12.2025
Gemeinde Schlepzig **- 20 -**
– Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Sitzung vom 10.12.2025
Gemeinde Unterspreewald **- 21 -**
– Öffentliche Bekanntmachung - Haushaltssatzung 2026
Stadt Golßen **- 24 -**
– Öffentliche Bekanntmachung - Haushaltssatzung 2026
– Öffentliche Bekanntmachung - 2. Änderung der Aufwandtsentschädigungssatzung vom 13.10.2025
– Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse der Sitzung vom 15.12.2025
– Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluß 2021 und die Entlastung des Amtsdirektors
Ausschreibungen Amt Unterspreewald **- 29 -**
– Verpachtung des Biwakplatzes Neuendorf am See
Trink- und Abwasserverbände **- 30 -**
– Allgemeine Informationen zu Rohrbrüchen Dürrenhofe/ Krugau
– Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet
– Erinnerung - Abgabe der Zählerdaten
– Informationspflicht bei Eigentümerwechsel
Sonstiges **- 32 -**
– Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen
– Hinweis Sprechtag EMA
– Info Versichertenberaterin

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: **amtsblatt@unterspreewald.de**, Internet: **www.unterspreewald.de**
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 des Amtes Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 05. Januar zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling

Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Amtes Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	14.262.800
Aufwendungen	14.897.500
davon:	
ordentliche Erträge	14.262.800
ordentliche Aufwendungen	14.897.500
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-634.700**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen	14.376.200
Auszahlungen	16.275.000
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.978.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.214.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	397.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.961.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	98.900
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-1.898.800**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

1. Der Hebesatz der Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: **38,20 v.H.**
2. Die Amtsumlage nach Abs.1 ist bis zum 25. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den amtsangehörigen Gemeinden zu zahlen.
3. Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Amtsumlage nach Abs. 1 gilt entsprechend § 139 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass des neuen Umlagesatzes.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.020.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr **um 115.300 EUR** auf **750.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **75.000 EUR**

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **30.000 EUR** festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 27 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 12 Budgets verbunden:

Bud. Nr	**Teil HH**	**Produktbereich**	**Produktgruppe/Produkt**	**Budget-verantwortlicher**
I	1 2 3 4 5 6 7 8 25	11 Innere Verwaltung	111 Verwaltungssteuerung u. – Service 575 Tourismus	AL 10 Herr Neumann
II	9 10 11 13 23 24	12 Sicherheit und Ordnung und 31 Soziale Einrichtungen 55 Natur- und Landschaftspflege 56 Umweltschutz	121 Wahlen/Statistik 122 Ordnungsangelegenheiten 315 Soziale Einrichtungen 553 Kriegsgräber 561 Umweltschutz	AL 32 Herr Graßmann
III	12	12 Sicherheit und Ordnung	126 Brandschutz	AL 32

			128 Katastrophenschutz	Herr Graßmann
IV	14	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	361 Förderung Kinder in Tageseinrichtungen	AL 32 Herr Graßmann
V	15 21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362 Jugendarbeit 365.10 Kita Kostenausgleich	AL 32 Herr Graßmann
VI	16	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.01 Tageseinrichtungen Kita Schönwalde	AL 32 Herr Graßmann
VII	17	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.02 Tageseinrichtungen Kita Neu Lübbenau	AL 32 Herr Graßmann
VIII	18	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.03 Tageseinrichtungen Kita Golßen	AL 32 Herr Graßmann
IX	19	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.04 Tageseinrichtungen Kita Zützen	AL 32 Herr Graßmann
X	20	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.05 Tageseinrichtungen Kita Kasel-Golzig	AL 32 Herr Graßmann
XI	21	36 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	365.06 Tageseinrichtungen Kita Rietzneuendorf	AL 32 Herr Graßmann
XII	22	51 Räumliche Planung und Entwicklung	511 Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßn.	AL 60 Herr Bock
XIII	26 27	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen 612 sonstige allg. Zuweisungen	AL 20 Frau Lerch

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
4. Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
6. Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
7. Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
8. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung des Amtsausschusses nach § 6 Abs. 4 entfällt.

§ 8

Für folgende Haushaltspositionen wird ein Sperrvermerk erlassen:

Sperrvermerk I

• 11107.091100/783100 Fahrzeuge Bauhof

Die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel setzt einen Grundsatzbeschluss über die künftige Ausrichtung des Bauhofs, z.B. zur Aufgabenspezialisierung (u.a. Baumschnitt, Beseitigung Eichenprozessionsspinner), für die die Anschaffung wirtschaftlich notwendig ist, voraus.

Sperrvermerk II

• 61101.549348/737400 periodenfr. ordentl. Aufwendungen - Erstattung Amtsumlage

Die Verwendung der Mittel ist nur zulässig, wenn die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus rechtskräftig zur Klage "Stadt Golßen / Amt Unterspreewald" (VG 1 K 1783/24) entschieden hat und die Amtsumlagen- Erhöhung 2023 als rechtswidrig anerkannt hat.

Geschäftsordnung

des Amtsausschusses des Amtes Unterspreewald

vom 11.11.2025

Der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald hat aufgrund des § 140 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 11.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Amtsausschuss

§ 1

Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 BbgKVerf aus weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder vor der Sitzung den Vorsitzenden und zugleich den Stellvertreter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§ 2

Einberufung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern des Amtsausschusses mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet,

zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.

(2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagementsystem beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem ein und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) Für Mitglieder des Amtsausschusses, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden auch die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Tag vor der Sitzung.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(5) Der Amtsausschuss tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Amtsausschussmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens einen Arbeitstag vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Zentraldienst der Verwaltung und dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Amtsausschussmitglied glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen, technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied des Amtsausschusses selbst Sorge zu tragen.

§ 3

Tagesordnung des Amtsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses setzt die Tagesordnung des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Ausschussmitglieder
oder
b) vom Amtsdirektor

dem Vorsitzenden des Amtsausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

(1) An den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden des Amtsausschusses aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die nach der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald entsprechend der BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Amtsausschusses statt.

(2) Beschließt der Amtsausschuss zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und die Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Anfragen der Amtsausschussmitglieder an den Amtsdirektor, die in der Sitzung des Amtsausschusses beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein und begründet werden.

(2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ausschusses. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung,
b) Feststellung der Tagesordnung,
c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
d) Bericht des Amtsausschussvorsitzenden,
e) Bericht des Amtsdirektors,
f) Jugendeinwohnerfragestunde,
g) Einwohnerfragestunde,
h) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses,
i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
j) Sonstiges/ Informationen,

- Informationen des Seniorenbeauftragten
- Informationen des Rechnungsprüfungsamtes

k) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,

l) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,

m) Sonstiges/ Informationen,

n) Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Amtsausschuss kann die Tagesordnungspunkte

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,

b) verweisen

oder

c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung des Amtsausschusses unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Der Amtsausschuss kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung des Amtsausschusses an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden des Amtsausschusses das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Amtsausschusses zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Amtsausschussmitglied in einer Sitzung des Amtsausschusses dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe von jedem Amtsausschussmitglied gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:

a) Vertagung der Sitzung
b) Unterbrechung der Sitzung
c) Schluss der Aussprache
d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
e) Begrenzung der Aussprache
f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
g) Begrenzung der Zahl der Redner
h) Namentliche Abstimmung

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende des Amtsausschusses das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

(4) Beschließt der Amtsausschuss, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied des Amtsausschusses gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende des Amtsausschusses soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12

Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Amtsausschusses ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt–der Vorsitzende des Amtsausschusses die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen,

b) den Antrag ablehnen

oder

c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 6 der Mitglieder des Amtsausschusses ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Amtsausschusses.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13

Einzelwahlen und Gremienwahlen

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Amtsausschusses ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.

(3) Hat der Amtsausschuss eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat der Amtsausschuss mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder der Amtsausschuss einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(5) Der Vorsitzende des Amtsausschusses gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Nimmt ein Mitglied per Video bzw. Telefon an einer Sitzung teil (Hybridsitzung), so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden dann im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl statt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt durch den Sitzungsdienst innerhalb von zwei Werktagen nach der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit der Auszählung. Bei der Briefwahl hat

das Mitglied die Wahlunterlagen so rechtzeitig zu übersenden, dass diese spätestens zwei Wochen nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen. Die Öffnung der Wahlunterlagen und Auszählung erfolgt durch mindestens zwei gleichzeitig anwesende Bedienstete der Verwaltung sowie zwei Vertreter des Amtsausschusses. Die Mitglieder des Amtsausschusses können der Auszählung beiwohnen. Für die Durchführung finden im Übrigen die für die Briefwahl maßgeblichen Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend Anwendung. Der Sitzungsdienst fertigt eine Wahlniederschrift an und informiert alle Mitglieder unverzüglich nach Auszählung über das Ergebnis.

(7) Sofern aufgrund einer durchgeführten Briefwahl ein weiterer Wahlgang erforderlich ist, erfolgt dieser unverzüglich nach Ergebnisübermittlung per Briefwahl. Der Sitzungsdienst teilt dies den Mitgliedern entsprechend mit und gibt hierbei an, bis wann die Wahlunterlagen für den zweiten Wahlgang eingegangen sein müssen. Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 14 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Amtsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Angaben über Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
b) das Datum, den Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
c) die Namen der Teilnehmenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Amtsausschusses,
d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes des Amtsausschusses, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder des Amtsausschusses und
i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder des Amtsausschusses

(3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Amtsausschusses zuzuleiten.

(5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Sitzungsmanagementsystem.

§ 15

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

(2) Absatz 1 gilt für von dem Amtsausschuss selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Amtsausschusses zustimmen.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 16

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

(2) Die Zahl der Besetzung wird durch deklaratorischen Beschluss festgestellt.

(3) Der Amtsausschuss kann in jeden Ausschuss sachkundige Einwohner berufen.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für die vom Amtsausschuss gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich eine andere Regel getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit ist über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald zu unterrichten.

DRITTER ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 11.11.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.04.2022 außer Kraft.

Golßen, 08.12.2025

gez. Stefan Eghbalian

Amtsausschussvorsitzender

Informationen des Steueramtes

Festsetzung der Zweitwohnungsteuer

Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 für die amtsangehörigen Gemeinden Krausnick Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Steinreich und Schlepzig. Die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2026 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 01.Juli 2026 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden. Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Im Auftrag

Schreiber

Steueramt

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2026 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzig, Steinreich, Drahnsdorf und Schlepzig. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuern erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 01. Juli 2026 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden. Hinweis: Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen

Im Auftrag

Schreiber

Steueramt

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde: **Bersteland**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 34-2025
Tenor: Haushaltssatzung 2025 - 2. Überarbeitung der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 35-2025
Tenor: Verzicht auf die Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2025 (2. Überarbeitung) der Gemeinde Bersteland
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 32-2025
Tenor: Nachträgliche Zustimmung zum Widerspruch bzgl. der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches für das Jahr 2025 für die Gemeinde Bersteland - in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 30-2025
Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters des Mitglieds der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme- Berste"
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 31-2025
Tenor: Wahl des/der 1. Stellvertreters/Stellvertreterin der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Wassers- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" und Benennung als Kandidat für die Wahl des Verbandsausschusses
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11 Davon anwesend: 11
Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen.

Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 05. Januar zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.352.400
Aufwendungen	1.520.400
davon:	
ordentliche Erträge	1.352.400
ordentliche Aufwendungen	1.520.400
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-168.000**

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	1.337.500
Auszahlungen	1.427.800
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.426.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-90.300**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzung (vom 17.12.2024) festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	**Festsetzung v.H.**
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	640
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	380
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	*noch offen*
4. Gewerbesteuer	330

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 32.000 EUR auf 200.000 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

9. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud. Nr.	**Teil HH**	**Produktbereich**		**Produktgruppe/Produkt**		**Budgetverant-wortlicher**
I	1 4 5	11 25 – 29	Innere Verwaltung Kultur u. Wissenschaft	111.01 272 281	Gemeindeorgane Fahrbibliothek Heimat-u. Kulturpflege	AL 10 Herr Neumann
II	2 17	11 57	Innere Verwaltung Wirtschaft u. Tourismus	111.02 573.01	Allg. Grundvermögen Dorfgemeinschaftshaus	AL 60 Herr Bock
III	3 6 7	21 - 24 36 42	Schulträgeraufgaben Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe Sportförderung	211.01 366 424	Schulkosten Einrichtung d. Jugendarbeit Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Graßmann
IV	8 9 10 11 12 13 14 15	51 53 54 55	Räumliche Planung u. Entwicklung Ver- u. Entsorgung Verkehrsflächen Natur- u, Landschaftspflege	511 531 532 538 541 545 552	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Abwasserbeseitigung Gemeindestraßen Straßenreinigung/Winterdienst Öffentl. Gewässer	AL 60 Herr Bock
V	16	55	Natur- u, Landschaftspflege	553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VI	18	57	Wirtschaft u. Tourismus	575	Tourismus	AL 10 Herr Neumann
VII	19 20	61	Allg. Finanzwirtschaft	611 612	Steuern, allg. Zuweisungen sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Lerch

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
4. Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
6. Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
7. Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
8. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde: **Rietzneuendorf-Staakow**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 25-2025
Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters des Mitglieds der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste"
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 26-2025
Tenor: Wahl des/der 1. Stellvertreters/Stellvertreterin der Gemeinde in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 27-2025
Tenor: Nachträgliche Zustimmung zum Widerspruch bzgl. der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches für das Jahr 2025 für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 14-2025
Tenor: Neufestsetzung von Nutzungsentgelten für die Nutzung der Räumlichkeiten, Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 32 in 15910 Rietzneuendorf-Staakow, OT Rietzneuendorf
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 23-2025
Tenor: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des kommunalen Grundstücks - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 105
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 28-2025
Tenor: Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke des kommunalen Grundstück - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1, Flurstück 167 Teilfläche
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 29-2025
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 1, Flurstück 167 Teilweise - in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 24-2025
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 105
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 7
Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde: **Schlepzig**

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer: 20-2025
Tenor: Nachträgliche Zustimmung zum Widerspruch bzgl. der Festsetzung des Mehrbelastungsausgleiches für das Jahr 2025 für die Gemeinde Schlepzig
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 22-2025
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Modernisierung Wehr Kopelna mit Fischaufstiegsanlage in der Wasserburger Spree, auf dem Grundstück der Gemarkung Schlepzig, Flur 16, Flurstück 1
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 1 Nein: 5 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 23-2025
Tenor: Abschluss eines Holzkaufvertrages für die Durchforstung des gemeindlichen Flurstücks 28/1, Flur 3, Gemarkung Schlepzig.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Unterspreewald mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 05. Januar zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Gemeinde Unterspreewald für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	1.310.900
Aufwendungen	1.688.900
davon:	
ordentliche Erträge	1.310.900
ordentliche Aufwendungen	1.688.900
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-378.000**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	1.315.900
Auszahlungen	1.614.100
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.222.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.579.800

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	93.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	34.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-298.200**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 1.12.2024) festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	**Festsetzung v.H.**
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	690
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	405
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	*noch offen*
4. Gewerbesteuer	330

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 22.000,00 EUR auf 400.000,00 EUR

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich		Produktgruppe/Produkt		Budget-verantwortlicher
		1.				
I	1 4 5	11 25 – 29	Innere Verwaltung Kultur u. Wissenschaft	111.01 272 281	Gemeindeorgane Fahrbibliothek Heimat-u. Kulturpflege	AL 10 Herr Neumann
II	2 19	11 57	Innere Verwaltung Wirtschaft u. Tourismus	111.02 573.01 575.01	Allg. Grundvermögen Dorfgemeinschaftshaus Tourismus	AL 60 Herr Bock
III	3 6 7 8	21 - 24 36 42	Schulträgeraufgaben Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe Sportförderung	211.02 366 424	Schulkosten Einrichtung d. Jugendarbeit Sportstätten u. Bäder	AL 32 Herr Graßmann
IV	9 10 11 12 13 14 15 17	51 53 54 55	Räumliche Planung u. Entwicklung Ver- u. Entsorgung Verkehrsflächen Natur- u, Landschaftspflege	511 531 532 533 538 541 545 552	Räuml. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Gemeindestraßen Straßenreinig. /Winterdienst Öffentl. Gewässer	AL 60 Herr Bock
V	17 16	55	Natur- u, Landschaftspflege	551.01 551.02	Öffentl. Grün/Landschaftsbau Campingplatz	AL 32 Herr Graßmann
VI	18	55	Natur- u, Landschaftspflege	553	Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VII	19 20	61	Allg. Finanzwirtschaft	611 612	Steuern, allg. Zuweisungen sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Lerch

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
4. Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
6. Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
7. Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.
8. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2026 der Stadt Golßen mit den Bestandteilen Haushaltsplan, Ergebnisplan mit den entsprechenden Teilergebnisplänen, Finanzplan mit den entsprechenden Teilfinanzplänen, Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie den Anlagen sind ersatzweise bekannt zu machen. Zu diesem Zweck hat die Auslegung ab dem 05. Januar zu jedermanns Einsicht an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald:

Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und	
Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald zu erfolgen.

Golßen, 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Golßen für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	**EUR**
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	6.385.800
Aufwendungen	6.845.400
davon:	
ordentliche Erträge	6.385.800
ordentliche Aufwendungen	6.845.400
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
Gesamtergebnis	**-459.600**
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen	7.912.400
Auszahlungen	8.476.300
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.917.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.186.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.995.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.236.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	54.000
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-563.900**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 27.01.2025) festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	**Festsetzung v.H.**
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	680
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	525
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	*noch offen*
4. Gewerbesteuer	335

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

b) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr nach Inanspruchnahme von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses um 25.400 EUR auf 485.000 EUR

und

c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 25.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 7

10. Der Haushalt gliedert sich in 37 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 8 Budgets verbunden:

Bud Nr.	Teil HH	Produktbereich		Produktgruppe/Produkt		Budget-verantwortlicher
I	1 2 5 35	11 12 57	Innere Verwaltung Sicherheit und Ordnung Wirtschaft u. Tourismus	111.11 111.20 Verw.angelegenheiten 121.00 575	Gemeindeorgane Innere Wahlen Tourismusverband	AL 10 Herr Neumann
II	7	21	Schulträgeraufgaben	211	Grundschule	AL 32 Herr Graßmann
III	6 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	12 25 – 29 36 42	Sicherheit und Ordnung Kultur u. Wissenschaft Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe Sportförderung	122.10 272 281 362 366 421.00 Sportvereine 424.10 424.20 551.10 Grün/Landschaftsbau 573.20	Ordnungsaufgaben Bibliothek Heimat- u. Kulturpflege Jugendarbeit Einrichtung d. Jugendarbeit Förderung Sportplätze, Sporthallen Freibad Öffentl. Markt	AL 32 Herr Graßmann
IV	4 19 21 22 23 24 25 26 27 29 30 31	11 51 53 54 55 Landschaftspflege	Innere Verwaltung Räumliche Planung u. Entwicklung Ver- u. Entsorgung Verkehrsflächen Natur- u,	111.31 511 531 532 541 545 546 552	Verw. Liegenschaften örtl. Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen Elektrizitätsversorgung Gasversorgung Gemeindestraßen, Gehweg, Plätze Straßenreinigung/Winterdienst Parkeinrichtungen Öffentl. Gewässer	AL 60 Herr Bock
V	20	52	Bauen und Wohnen	522	kommunale Wohnungen	AL 60 Herr Bock
VI	28 32	55 Landschaftspflege	Natur- u,	551.20 553	Park Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Graßmann
VII	33 34	57	Wirtschaft u. Tourismus	573.10	Dorfgemeinschaftshäuser	AL 60 Herr Bock
VIII	3 36 37	11 61	Innere Verwaltung Allg. Finanzwirtschaft	111.30 611 612	Finanzverwaltung Steuern, allg. Zuweisungen sonstige allg. Finanzwirtschaft	AL 20 Frau Lerch

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Zahlungswirksame Mehrerträge und Minderaufwendungen in einem Budget gelten als deckungsfähig für zahlungswirksame Mehraufwendungen des gleichen Budgets.
4. Der Ausgleich der zahlungswirksamen Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes diese Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen. Mehreinzahlungen berechtigen zu investiven Mehrauszahlungen.
6. Als eigene Deckungskreise werden gemäß § 20 Abs. 2 KomHKV die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen festgelegt. Diese jeweiligen Deckungskreise sind gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.
7. Mehrerträge des Budgets „Allgemeine Finanzwirtschaft“ erhöhen die Ansätze für Aufwendungen der anderen Budgets. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

8. Die mit den vorstehenden Regelungen im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig oder zusätzlich. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 6 Abs. 4 entfällt.

§ 8

Für folgende Haushaltspositionen wurde ein Sperrvermerk erlassen:

• 42100.545810 **Zuschuss an den Sportverein**

Vor Auszahlung des Zuschusses ist durch den Sportverein nachzuweisen, dass dieser Ausgaben in Höhe des zu gewährenden Betrages getätigt hat.

• 42410.096102 **Anlage im Bau – Ersatzneubau Funktionsgebäude**

Voraussetzung für die Verwendung der finanziellen Mittel ab dem HH-Jahr 2026 ist das Vorliegen der Zuwendungsbescheide (Projektträger Jülich (PTJ) und LELF/LEADER) in Höhe von mind. 1.028.400 EUR.

• 42410.096102 **Anlage im Bau – Ersatzneubau Funktionsgebäude: Versammlungsraum**

Voraussetzung für die Verwendung der finanziellen Mittel ist das Vorliegen des Zuwendungsbescheides (Landessportbund Brandenburg)

• 21100.096110 **Anlage im Bau – Innenausbau Turnhalle**

Voraussetzung für die Fortführung der Maßnahme ist
1) die bewilligte Verlängerung der Fristen des aktuellen Bescheides - Kreisstrukturfond-Richtlinie oder alternative Fördermittel / Teilnahme an einem alternativen Investitionsprogramm per Antrag mit einer Mindestförderung von 50% und
2) die anteilige Verwendung des Sondervermögens (LuKIF).

• 57310.096110 **Anlage im Bau – Vordach DGH Mahlsdorf**

Zur Verwendung der finanziellen Mittel ist die Abstimmung über die Variante der Ausführung mit der SVV notwendig.

Golßen, den 29.12.2025

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen vom 13.10.2025

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr.10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 13.10.2025 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird durch Abs. 5 ergänzt:

5) Ein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld entfällt, wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse die jeweilige Sitzung ohne sachlichen Grund vorzeitig verlässt.

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Golßen, 10.12.2025

gez. Kehling

Amtsdirektor

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2025** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlussnummer:	125-2025
Tenor:	Wahl des 1. Stellvertreters des Mitglieds der Stadt Golßen in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Obere Dahme-Berste"
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 5 Befangen: 0

Beschlussnummer:	128-2025
Tenor:	Wahl des/der 1. Stellvertreters/ Stellvertreterin der Stadt Golßen in die Verbandsversammlung des Wasser und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 5 Befangen: 0

Beschlussnummer:	121-2025
Tenor:	Haushaltssatzung 2026 der Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 13 Nein: 1 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlussnummer:	116-2025
Tenor:	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Golßen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlussnummer:	117-2025
Tenor:	Entlastung des Amtsdirektors für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Stadt Golßen
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 6 Befangen: 0

Beschlussnummer:	145-2025
Tenor:	Auftragsvergabe: Baumpflegearbeiten für die Stadt Golßen (Ortsteile)
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16 Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0

Beschlussnummer: 147-2025
Tenor: Verkehrsführung für RVS
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 0 Nein: 16 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlussnummer: 148-2025
Tenor: Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses und der freiwilligen Ausschüsse - Antrag der AfD-Fraktion
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 16
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Golßen über den Jahresabschluss 2021

und die Entlastung des Amtsdirektors

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat in der Sitzung am 15.12.2025 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2021 beschlossen und dem Amtsdirektor die Entlastung erteilt.

Jede Person kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 18.12.2025

.....
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Verpachtung des

Biwakplatzes Neuendorf am See

Die Gemeinde Unterspreewald verpachtet ab dem 01.03.2026 eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 128, Flur 2, Gemarkung Neuendorf am See für die Unterhaltung und Bewirtschaftung/Betreibung des Biwakplatzes Neuendorf am See. Die zur Verpachtung anstehende Fläche hat eine Größe von ca. 846 m². Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Der künftige Pächter ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück einen Biwakplatz inklusive des vorhandenen Sanitärgebäudes zu betreiben und zu unterhalten. Der Biwakplatz dient der kurzzeitigen Übernachtung von Wasserwanderern sowie anderen Besuchern des Spreewaldes. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht möglich.

Seitens der Gemeinde ist gewünscht, dass der Pächter einen eigenen mobilen Imbisswagen auf dem Pachtgrundstück betreibt und unterhält.

Dem Pächter obliegt die Aufnahme und Betreuung der Besucher, die Unterhaltung des Sanitärgebäudes sowie das Pflegen der Anlagen.

Die Nutzung der Fläche für Rad- und Fußwanderer ist zu ermöglichen. Ebenfalls ist die Überfahrt (in Absprache m. d. Landwirt) für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu gestatten, um die Erreichung der zu bewirtschaftenden Flächen zu gewährleisten.

Für die Umsetzung des mobilen Imbisswagens wird eine Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde benötigt. Der entsprechende Bauantrag wird nach Vorliegen eines Betreiberkonzeptes durch die Gemeinde Unterspreewald gestellt und getragen.

Sollte die Baugenehmigung erteilt werden, ist der künftige Pächter zudem berechtigt und verpflichtet, auf der Pachtfläche einen eigenen mobilen Imbisswagen zu betreiben und zu unterhalten. Die Bereitstellung eines weiteren Gastroangebotes durch Gastronomietische oder -stühle wird nicht gestattet. Die Unterverpachtung an Dritte wird ausgeschlossen. Darüber hinaus ist keine Planung und Durchführung von Veranstaltungen gestattet.

Die Versorgung mit Kraftstrom, Trink- und Schmutzwasser ist gewährleistet.

Mit der Bewerbung ist eine Konzeption der geplanten weiteren Entwicklung und Gestaltung des Biwakplatzes sowie der Gestaltung des mobilen Imbisswagens einzureichen. Des Weiteren ist ein Angebot zur Pachthöhe abzugeben. Durch den Pächter sind darüber hinaus die Nebenkosten für Trink- und Abwasser sowie Strom zu entrichten.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum 23.01.2026 an das Amt Unterspreewald, Bauamt, Kennwort: „Biwakplatz Neuendorf am See“, Markt 1, 15938 Golßen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald, Bauamt, Herr Wienke
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwald
Tel.035452/384-417 Mail: liegenschaften@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Allgemeine Informationen zu Rohrbrüchen im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

Sehr geehrte Kunden,

im vergangenen Jahr 2025 wurden einige Rohrbrüche in unserem Verbandsgebiet festgestellt. Ich bedanke mich bei den Kunden, die den Verband informiert haben. Es ist von Bedeutung, dass jeder Bürger Unregelmäßigkeiten umgehend meldet. Zögern Sie keinesfalls, uns bei Fragen oder Anliegen zu kontaktieren. Unsere technischen Mitarbeiter stehen Ihnen jederzeit kompetent und hilfsbereit zur Verfügung. Wir berücksichtigen Ihre Hinweise mit großer Sorgfalt, da ein frühzeitiges Erkennen notwendiger Maßnahmen häufig dazu beitragen kann, zusätzliche Kosten zu vermeiden. Solche Mehrkosten entstehen unter anderem, wenn Reparaturarbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten, beispielsweise am Wochenende, durchgeführt werden müssen.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schlepzig 29.12.2025 – 09.01.2026

02.03.2026 – 13.03.2026

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

AQUA-TOOL GmbH
Am Seegraben 14
03058 Groß Gaglow
Tel: 0355 / 58 29- 0 Fax: 0355 / 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Gerasch-Wolling **Tel: 0152 / 0521 0557**
Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak **Tel: 0152 / 0521 6267**
an Herrn Lawnik **Tel: 0173 / 3675 625**
gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Kundeninformation des Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

„Abgabe der Zählerdaten“

Sehr geehrte Kunden,

im Dezember 2025 bekamen alle Kunden die Ablesebriefe für die Erfassung der Wasserzählerdaten. Diese Ablesebriefe sollten bis zum **15.12.2025** an den TAZ zurückgesandt werden. Es gab auch die Möglichkeit, die Zählerdaten online zu melden. Im Alltagsstress kann es vorkommen, dass sich die Ablesebriefe in der Schublade verstecken oder noch an Ihrer Pinnwand hängen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, übersenden Sie diese bitte schnellstmöglich an den TAZ, um eine Schätzung zu vermeiden.

Sprechzeiten

Dienstag	9.00-12.00 Uhr und	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr und	13.00-17.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr	

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

Kundeninformation des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/ Krugau
Informationspflicht bei Eigentümerwechsel (Verkauf / Umschreibung / Erbfolge)

Sehr geehrte Kunden,

denken Sie bitte sowohl beim Verkauf eines Grundstückes – als auch bei Eintritt als Eigentümer infolge einer Erbschaft, sowie beim Umzug an eine ordnungsgemäße An- bzw. Abmeldung beim Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau. Der Eigentümer bleibt zahlungspflichtig, bis alle Unter-lagen, die einen Eigentümerwechsel belegen, vollständig beim TAZ eingegangen sind. Auch Adress-änderungen sind dem Verband anzuzeigen. Muss die neue Adresse durch den TAZ ermittelt werden, fallen zusätzliche Kosten für die Kunden an. Auf der Internetseite der Gemeinde Märkischen Heide (www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Trink-&Abwasserversorgung/TAZ Dürrenhofe-Krugau/Formulare Eigentümerwechsel) steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
Hier können Sie alle Daten eingeben und an den TAZ zurücksenden.

Hinweis:
Gemäß unserer Satzungen (§ 10 Trinkwasserbeitragssatzung, § 9 Trinkwassergebührensatzung, § 10 Abwasserbeitragssatzung und § 10 Abwassergebührensatzung) sind Sie verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen, einen Eigentümerwechsel am Grundstück beim Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. (§ 12 Trinkwasserbeitragssatzung, § 10 Trinkwassergebührensatzung, § 11 Abwasserbeitragssatzung und § 11 Abwassergebührensatzung).

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

Sonstiges

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der

Stadt Golßen

Das Goldene Buch der Stadt Golßen dient der Würdigung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Es ist Ausdruck der Anerkennung und des Dankes der Stadtgemeinschaft gegenüber Menschen, die durch ihr Handeln, Engagement oder Wirken das öffentliche Leben in Golßen bereichert und das Ansehen der Stadt gefördert haben.

§ 1 Grundlagen der Ehrung

(1) Sie Stadt Golßen führt ein Goldenes Buch.

(2) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Golßen verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen geehrt werden.

(3) Zur Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen können Personen oder Personengruppen vorgeschlagen werden, die durch ihr vorbildliches und ehrenvolles bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder sich durch beispielhafte Einzelleistungen dem Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben.

(4) Neben den nach Absatz 2 und 3 genannten Personen können sich Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Bundesminister oder Ministerpräsidenten der Bundesländer, Staatsoberhäupter, Parlaments- und Senatspräsidenten oder sonstige Würdenträger anderer Staaten sowie herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Goldene Buch eintragen.

(5) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen, wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.

(6) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

(7) Die Einwohner und die Stadtverordneten können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.

(8) Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Golßen

(1) Die Ehrung der Persönlichkeiten durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Golßen gebunden.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung über die eingebrachten Vorschläge zu § 1 Abs. 2 und 3.

(3) Die in § 1 Abs. 4 genannten Personen können vom Bürgermeister mit Zustimmung des Hauptausschusses um eine Eintragung in das goldene Buch der Stadt Golßen gebeten werden.

(4) Zum Schutz der Privatsphäre der für eine Ehrung mit der Eintragung ins Goldene Buch vorgeschlagenen Persönlichkeit erfolgt die Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Golßen, den 08.12.2025

gez. Andrea Schulz

Ehrenamtliche Bürgermeisterin der Stadt Golßen

Information Bürgerbüro

Sehr geehrte Damen und Herren,

an den nachfolgend aufgeführten Zeiten erfolgt im Januar 2026 **ausschließlich** die Abarbeitung von Terminen im Bürgerbüro.

06.01.2026

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hannuschke

Mitteilung der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Frau Edelgard Schiela, Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, teilt mit, dass im Januar 2026 und Februar 2026 keine Beratungen zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden.

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.
Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald